

1. Ausschlusskriterien

Kriterium	plus Abstand
Wohnbauflächen, Flächen gemischter Nutzung o.ä. (Geschlossene Wohnsiedlungen), Bestand und Planung ¹	900 m im rheinland-pfälzischen Teilraum 700 m im baden-württembergischen Teilraum 1000 m im hessischen Teilraum
Wohnbauflächen, Flächen gemischter Nutzung o.ä. (Geschlossene Wohnsiedlungen), Bestand und Planung, im Fall eines Repowerings von Windenergieanlagen im rheinland-pfälzischen Teilraum ²	720 m
Krankenhäuser, Altenheime etc., Bestand und Planung	1000 m
Siedlungssplitter / Einzelhäuser / Streusiedlungen, Bestand	500 m
Freizeitwohnen, Bestand	500 m
Industrie- und Gewerbegebiete, Bestand und Planung	300 m
Freizeitanlagen und -einrichtungen, Schulen, Kindergärten o.ä., Bestand	300 m
Naturschutzgebiete	350 m
Bann- und Schonwälder bzw. Schutz- und Bannwälder	350 m
Naturwaldreservate	350 m
Biosphärenreservat Pfälzerwald als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen	-
Gesetzlich geschützte Biotope ³	-
Geschützte Landschaftsbestandteile ³	-
Naturdenkmale ³	-
Natura 2000-Gebiete ⁴	300 m
Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten gem. § 26 BNatSchG	

¹ Für den baden-württembergischen Teilraum ist im Themenportal Windenergie ein Abstand von 700 m als hartes Ausschlusskriterium empfohlen. Nach der Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 ist ein Mindestabstand von 1000 m verbindlich vorgeschrieben. In der vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist ein Mindestabstand von 900 m vorgegeben.

² In der 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz ist im Fall eines Repowerings von Windenergieanlagen eine Unterschreitung des Mindestabstands von 900 m von Windenergieanlagen zu Siedlungen (s. Fußnote 1) um 20 % vorgesehen. Dies bedeutet einen Abstand von 720 m (20 % von 900 m).

³ In gesetzlich geschützten Biotopen, geschützten Landschaftsbestandteilen und Naturdenkmalen sind Windenergieanlagen grundsätzlich ausgeschlossen. Aufgrund der Kleinflächigkeit dieser Schutzgebiete ist eine Überplanung mit flächenhaften Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung jedoch trotzdem möglich. In diesem Fall wird auf die Biotope, Naturdenkmale und geschützten Landschaftsbestandteile in den Standortdatenblättern hingewiesen. Bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.

⁴ Im Rahmen des Scopings hat sich ergeben, dass Natura 2000-Gebiete grundsätzlich als ein Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung zu betrachten sind. Im Einzelfall ist bei Vorliegen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung mit positivem Ergebnis und bei Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde eine Ausnahme möglich. Ausgenommen von dieser Ausnahmeregelung sind Natura 2000-Gebiete mit sehr hohem Konfliktpotenzial im rheinland-pfälzischen Teilraum.

Tabubereiche zu Brutplätzen kollisionsgefährdeter Vogelarten entsprechend der vierten Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes	artspezifisch
Artenschutzräume Schwerpunktorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz im baden-württembergischen Teilraum ⁵	-
Gewässer I. und II. Ordnung ⁶	50 m
Gewässer III. Ordnung ⁶	10 m
Wasserschutzgebiete Zone I und II	-
Heilquellenschutzgebiete Zone I und II	-
Autobahnen	100 m
Bundesstraßen	20 m
Landesstraßen	20 m
Kreisstraßen	15 m
Schienenwege	100 m
Wasserstraßen	100 m
Flugplätze	Hindernisfreifläche ⁷
Verkehrslandeplätze	Hindernisfreifläche ⁷
Segelflugplätze	Hindernisfreifläche ⁷
Hubschrauberlandeplätze	500 m
Flugsicherungseinrichtungen	-
Militärische Radaranlagen ⁸	-
Hochspannungsfreileitungen	100 m
Historische Kulturlandschaften entsprechend der Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (rheinland-pfälzischer Teilraum): • 9.1.3 Speyerer Rheinniederung • 9.1.4 Maxauer Rheinniederung • 9.2.1 Haardtrand Pfälzerwald	-

⁵ Artenschutzräume Schwerpunktorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz stellen grundsätzlich Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung dar. Im Einzelfall ist bei Vorliegen einer positiven artenschutzrechtlichen Untersuchung und bei Zustimmung der Naturschutzbehörden eine Ausnahme möglich.

⁶ Die Gewässerstrukturen stellen mit ihren Schutzstreifen ein Ausschlussbereich für die Windenergienutzung dar. Aufgrund der Kleinflächigkeit dieser linienhaften Strukturen ist eine Überplanung mit flächenhaften Vorranggebieten für die Windenergienutzung jedoch trotzdem möglich. In diesem Fall wird auf vorhandene Gewässer und deren Schutzbereiche in den Standortdatenblättern hingewiesen. Bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.

⁷ Die maßgebenden Flächen zur Berechnung der Hindernisfreiflächen sind zunächst die sog. äußeren Hindernisbegrenzungsflächen (obere Übergangsfläche). Diese schließen an jedem Ende der Start- und Landebahn + 30 m mit einem Halbkreis mit dem Radius von 2100 m (Segelfluggelände) oder 3100 m (Flugplätze) und den verbindenden Geraden an. Der Mittelpunkt des Halbkreises liegt am Ende der Landebahnmittellinie + 30 m.

⁸ Diese Einrichtungen können durch die Errichtung von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden. Eine Überplanung mit Vorranggebieten ist jedoch trotzdem möglich. In diesem Fall wird auf die betroffenen Einrichtungen in den Standortdatenblättern hingewiesen. Eine abschließende Prüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

Naturraumeinheit Bergstraße ⁹	-
Naturraumeinheit Odenwald-Neckartal	-
Grünzäsuren	-
Vorranggebiete für den Rohstoffabbau sowie bereits genehmigte Rohstoffabbaugebiete ¹⁰	

2. Überprüfung der verbliebenen Flächen im Hinblick auf die Windgeschwindigkeiten und die Flächengröße

Flächen mit einer mittleren gekappten Windleistungsdichte von weniger als 190 W/m ² in 160 m über Grund im baden-württembergischen Teilraum
Flächen mit Windgeschwindigkeiten von weniger als 5,75 m/s in 140 m über Grund im hessischen Teilraum
Flächen mit Windgeschwindigkeiten von weniger als 5,6 m/s in 160 m über Grund im rheinland-pfälzischen Teilraum ¹¹
Potenziell für die regionalbedeutsame Windenergienutzung geeignete Gebiete mit einer Flächengröße von weniger als 20 ha ¹²

3. Einzelfallprüfung

⁹ Die Naturraumeinheit Bergstraße und die Naturraumeinheit Neckartal sollen unter Aspekten des Landschaftsbildes in Analogie zu den linksrheinischen landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften Speyerer Rheinniederung, Maxauer Rheinniederung und Haardtrand Pfälzerwald von Windenergieanlagen freigehalten werden. Sowohl der Bergstraßenrand als auch das Neckartal stellen unter topographischen Aspekten bedeutende landschaftsprägende Einheiten und weithin sichtbare Landmarken in der Region Rhein-Neckar dar. Mit ihren historischen Ortschaften sowie den Burg- und Schlossanlagen sind sie auch unter touristischen Aspekten von besonderer Bedeutung und stellen Hauptanlaufpunkte für die Naherholung dar. Die hohe landschaftliche Bedeutung dieser Zonen kommt auch in der Ausweisung großer Teile davon als Landschaftsschutzgebiet zum Ausdruck.

¹⁰ In genehmigten Rohstoffabbaugebieten und Vorranggebieten für den Rohstoffabbau ist die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen hiervon sind im Einzelfall möglich, wenn es sich um bereits vollständig abgebaute Flächen handelt, keine Rekultivierungs- bzw. Renaturierungsaufgaben entgegenstehen und dies seitens der geologischen Landesämter bestätigt ist.

¹¹ Um einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb zu ermöglichen, wird im baden-württembergischen Teilraum eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von mindestens 190 W/m² in 160 m über Grund angesetzt. Im hessischen Teilraum gelten entsprechend der dritten Änderung des Landesentwicklungsplans 5,75 m/s in 140 m über Grund. In Rheinland-Pfalz gibt es keine Vorgaben zur Mindestwindgeschwindigkeit, hier werden vor dem Hintergrund errichteter Anlagen 5,6 m/s in 160 m über Grund angesetzt. Für die Beurteilung der Windgeschwindigkeiten wird im baden-württembergischen Teilraum der Windatlas Baden-Württemberg 2019 zugrunde gelegt. Im hessischen und rheinland-pfälzischen Teilraum wird die im Auftrag des VRRN erstellte Windpotenzialanalyse der Firma GEO-NET als Grundlage verwendet. Zusätzlich werden die Flächen in die Suchkulisse aufgenommen, die nach den Daten aus den hessischen und rheinland-pfälzischen Windatlanten die oben genannte Mindestwindgeschwindigkeit erreichen. Ausgenommen von diesen Regelungen zur Mindestwindgeschwindigkeit sind Standorte von errichteten Windenergieanlagen, an denen durch spezielle Windgutachten ein wirtschaftlicher Anlagenbetrieb belegt werden konnte.

¹² Die Flächengröße wurde so festgelegt, dass auf den Flächen im Idealfall mindestens drei Anlagen errichtet werden können. In der Regel werden allerdings – je nach Flächenzuschnitt, Flächenausrichtung in Bezug auf die Hauptwindrichtung, Anlagenhöhe, Topographie, Windgeschwindigkeit – größere Flächen für drei Windenergieanlagen als 20 ha benötigt.

<i>Kriterien, die nach Prüfung des Einzelfalls aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen der Windenergienutzung entgegenstehen können (Status wie Ausschlusskriterien)</i>	
Artenschutzräume Schwerpunktorkommen der Kategorie B des Fachbeitrags	
Artenschutz im baden-württembergischen Teilraum	
Wasserschutzgebiete Zone III	
Heilquellenschutzgebiete Zone III	
Festgesetzte Überschwemmungsgebiete, HQ 100 Gebiete	
Landschaftsbild / kulturelle Sachgüter (Einsehbarkeit, Sichtbeziehungen)	
Landschaftsschutzgebiete ¹³	
Erdbebenmessstationen sowie dazugehörige Schutzbereiche ¹⁴	
Bodenschutzwälder	
Schutzwälder gegen erhebliche Umwelteinwirkungen	
Gesetzliche Erholungswälder	
Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen	
Kernräume und Kernflächen des Biotopverbundes (einschl. Flächen des Generalwildwegeplans, Wildtierkorridore)	
Militärische Flugübungsräume etc. ¹⁵	-
Flugplätze für Ultraleichtflugzeuge	
Modellflugplätze	

¹³ Nach der vierten Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes ist die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Landschaftsschutzgebieten zulässig, außer wenn das Landschaftsschutzgebiet in einem Natura 2000-Gebiet liegt. Dies gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung. Trotz dieser Öffnung von Landschaftsschutzgebieten für die Windenergienutzung sollen entsprechende Gebiete im Rahmen der Einzelfallprüfung berücksichtigt werden.

¹⁴ Von Erdbebenmessstationen wird ein Schutzbereich von 3 km eingehalten. Das Landesamt für Geologie und Bergbau in Rheinland-Pfalz nimmt im Bereich von 3 – 5 km um die Messstation Einzelfallprüfungen sowie in einem Abstand von bis zu 10 km um die Messstation erweiterte Einzelfallprüfungen vor. Diese Schutz- und Prüfbereiche werden bei der Planung ebenfalls bei Messstationen im Baden-Württembergischen und Hessischen Teilraum berücksichtigt.

¹⁵ Diese Einrichtungen können durch die Errichtung von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden. Eine Überplanung mit Vorranggebieten ist jedoch trotzdem möglich. In diesem Fall wird auf die betroffenen Einrichtungen in den Standortdatenblättern hingewiesen. Eine abschließende Prüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.